

STELLUNGNAME DES  
HPD-AUSSCHUSSES DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN  
ZU DEN AHStG- UND UOG-NOVELLIERUNGEN

Betrifft GESETZENTWÜRFE Z: <i>SS .GE. 98</i> Datum: 18. JAN. 1990 Verteilt: 19. Jan. 1990 <i>WU</i>	<i>St. Wiener</i>
--	-------------------

Allgemeines:

Der HPD-Ausschuß der WU Wien begrüßt grundsätzlich die Tendenz, die die beiden Novellierungen aufweisen. Die gesteckten Ziele der Verwaltungsvereinfachung, Internationalisierung, Objektivierung und andere Anpassungen werden aber nur halbherzig durchgeführt. Auch die entstehenden Kosten sind kritisch zu beurteilen.

Besonderes:

Die Entwürfe sehen folgende Änderungen vor, zu denen untenstehende Überlegungen vorgelegt werden:

AHStG:

§ 17 Abs 7:

Lehrveranstaltungscommentar: Diese Neuerung scheint positiv, wenn folgender Zusatz berücksichtigt wird: Der LVcommentar hat spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des jeweils vorhergehenden Semesters zu erscheinen.

§ 18 Abs 9:

Kooperationverträge: Gegen diese Bestimmung bestehen keine Bedenken.

§ 26 Abs 4:

Prüfungskommission: Die Formulierung "...auf Antrag des Präses..." soll durch "...auf Antrag eines Mitgliedes der Prüfungskommission..." ersetzt werden.

## § 40a:

Studien, Lehrgänge und Kurse an außeruniversitären Zentren: Diese Bestimmung ebnet den Weg zu privaten Universitäten. Die Mehrheit des Ausschusses lehnt dies ab.

## UOG:

## § 15 Abs 14:

Generalkommission: Die Möglichkeit der Einrichtung einer Generalkommission wird grundsätzlich begrüßt. Aus demokratiepolitischen Gründen wird eine Untergrenze von 40 Personen sinnvoll sein.

## § 26 Abs 3:

Veränderung der Zusammensetzung der Prüfungskommission: Die Aufnahme von mindestens einem Mitglied von einer anderen, auch ausländischen Uni wird verpflichtend. Diese Internationalisierung und Objektivierung ist positiv, wenn auch unter der Bedingung, daß die Reisekosten und Honorare eingeschränkt werden.

## § 33 Abs 4:

Absatz vier, der die Einsetzung eines Gastprofessors über den wissenschaftlichen Beirat vorsieht, soll ganz gestrichen werden.

## § 35 Abs 1-4:

Diese Bestimmung wird vollinhaltlich gutgeheißen.

## § 38 Abs 8:

Jede Kontigentierung und vor allem undurchsichtige Limitierung ist abzulehnen.

## § 73 Abs 3:

Einstellung von Beschlüssen durch das UK: Diese Möglichkeit des UK wird abgelehnt.

## § 93 Abs 1, 5 und 6:

Interuniversitäre Zentren: Es bestehen Bedenken über die Teilung bzw. Aufgaben dieser Zentren. Eine Trennung von Forschung und Lehre erscheint nicht sinnvoll, IZ sollen daher nur Lehr- und Forschungszentren sein können. Für das

Kuratorium und das Zentrumskollegium: Bei der Besetzung dieser Gremien ist wie bei einer Institutskonferenz nach dem UOG vorzugehen. Die diesbezüglichen Paritäten sind einzuhalten.

§ 93a Abs 7:

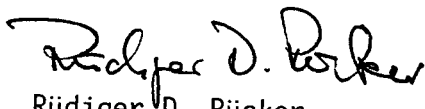
Die Studentenvertreter für die Gremien der IZ sind durch den ZA zu bestimmen: Diese Bestimmung soll umgewandelt werden in: Die Vertreter der Studenten sind von den jeweiligen HAuptausschüssen zu entsenden.

§ 95 Abs 1:

Leistungsbegutachtung: Statt "...für Zwecke der Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre..." soll es heißen: "...für Zwecke der schwerpunktmäßigen Förderung von Forschung und Lehre...".

§ 106 Abs 1 und 2:

Professorenkonferenz: Es stellt sich die Frage, warum die PK vom Bund finanziert werden soll. Wenn sich die ÖH fast selbstständig erhält, dann wird das einer PK auch über Drittmittel sicher leicht fallen.



Rüdiger D. Rücker  
(Vorsitzender)

1990-01-16